

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>³ In Schiedssachen ist es das obere kantonale Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.</p> <p>⁴ Als einzige kantonale Instanz entscheidet es über Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes (Art. 165 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV]¹⁾).</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Als einzige kantonale Instanz entscheidet es über Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes (Art. 165 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung 942 des Obligationenrechts [OR]²⁾ vom 17. Oktober 2007 [HRegV]).</p>
<p>Art. 7 Handelsgericht</p> <p>¹ Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, g bis i sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig.</p> <p>² Ebenso zuständig ist es für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b ZPO, sofern der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt. Vorbehalten bleibt die richterliche Anordnung der erforderlichen Massnahmen aufgrund von Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation von Gesellschaften.</p>	<p>¹ Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, gf bis i sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig.</p> <p>² Ebenso zuständig ist es für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b ZPO, sofern der Streitwert mindestens 30 000 <u>30'000</u> Franken beträgt. Vorbehalten bleibt die richterliche Anordnung der erforderlichen Massnahmen aufgrund von Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation von Gesellschaften.</p> <p>³ Weiter ist es zuständig für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c ZPO.</p>
<p>Art. 11 Summarisches Verfahren</p> <p>¹ Die Regionalgerichte entscheiden zusätzlich zu den in der ZPO genannten Fällen im summarischen Verfahren:</p> <p>1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)³⁾</p> <p>a Art. 611 Abs. 2: Losbildung bei der Erbteilung,</p> <p>b Art. 612 Abs. 3: Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen,</p>	<p>Art. 11 <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SR 221.411

²⁾ SR 220

³⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>c Art. 763: Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung,</p> <p>d Art. 851 Abs. 2 : Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner,</p> <p>e Art. 977: Berichtigung von Grundbucheintragungen.</p> <p>2. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht (OR))²⁾</p> <p>a Art. 175 Abs. 3: Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme,</p> <p>b Art. 202 Abs. 1: Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln,</p> <p>c Art. 204 Abs. 2 und 3: Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen,</p> <p>d Art. 266m Abs. 2 und 3: Ermächtigung eines Ehegatten oder eingetragenen Partners zur Wohnungskündigung,</p> <p>e Art. 427 Abs. 1 und 3: Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern,</p> <p>f Art. 435: Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern,</p> <p>g Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1: Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern,</p> <p>h Art. 971, 972, 977, 982 bis 988, 1073 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19: Kraftloserklärung von Wertpapieren.</p>	
<p>Art. 12 Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter</p>	

²⁾ SR 220

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter ist im Verfahren vor dem Obergericht die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Mitglied der Zivilabteilung, im Verfahren vor dem Einzelgericht die befassete Gerichtspräsidentin oder der befassete Gerichtspräsident, im Verfahren vor der Schlichtungsbehörde (Art. 197 ff. ZPO) die oder der Vorsitzende.</p> <p>² Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter führt bei Kollegialgerichten in der Regel den Vorsitz und ist bei der Beratung erste Berichterstatlerin oder erster Berichterstatler.</p> <p>³ Sie oder er leitet den Schriftenwechsel, bereitet das Verfahren vor und entscheidet in den folgenden Fällen:</p> <p>a Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung (Art. 99 ZPO),</p> <p>b vorsorgliche Beweisführung bei hängigem Hauptprozess (Art. 158 ZPO),</p> <p>c alle Angelegenheiten, die gemäss Artikel 248 ff. ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind, bei hängigem Hauptprozess.</p> <p>d Nichtleisten des Vorschusses oder der Sicherheit (Art. 101 Abs. 3 ZPO).</p> <p>⁴ In handelsrechtlichen Streitigkeiten kommen die Obliegenheiten der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters gemäss Absatz 3 der Präsidentin oder dem Präsidenten des Handelsgerichts oder einem von ihr oder ihm bezeichneten juristischen Mitglied zu.</p> <p>⁵ Fällt ein Verfahren vor der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter das Verfahren ab und liquidiert nach Anhörung der Parteien die darauf entfallenden Kosten (Art. 241 und 242 ZPO).</p>	<p>c alle Angelegenheiten, die gemäss Artikel 248 ff. ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind, bei hängigem Hauptprozess⁻¹</p> <p>d Nichtleisten des Vorschusses oder der Sicherheit (Art. 101 Abs. 3 ZPO)⁻¹</p> <p>e Stundung, Ratenzahlung und Erlass der Gerichtskosten (Art. 112 Abs. 1 ZPO).</p> <p>⁴ In handelsrechtlichen Streitigkeiten kommen die Obliegenheiten der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters gemäss Absatz 3 der Präsidentin oder dem Präsidenten des Handelsgerichts oder <u>einer von ihr oder ihm bezeichneten hauptamtlichen Richterin bzw. einem von ihr oder ihm bezeichneten juristischen Mitglied hauptamtlichen Richter</u> zu.</p> <p>⁵ Fällt ein Verfahren vor der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter das Verfahren ab und liquidiert nach Anhörung der Parteien die darauf entfallenden Kosten (Art. 241 und 242 ZPO).</p>
<p>Art. 16 Öffentlichkeit des Verfahrens</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Verhandlungen, Urteilsberatung und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils sind öffentlich.</p> <p>² Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert.</p> <p>³ Die familienrechtlichen Verfahren sind nicht öffentlich.</p>	<p>¹ Verhandlungen, Urteilsberatung und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils sind öffentlich.</p>
<p>Art. 20 Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde in folgenden vom ZGB und vom Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)¹) vorgesehenen Fällen:</p> <p>a Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe (Art. 106 ZGB),</p> <p>b Klage auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2 PartG).</p>	<p>¹ Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde in folgenden vom <u>ZGB Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)</u>²) und vom Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)³) vorgesehenen Fällen:</p>
<p>Art. 26 Rechtshilfe (Art. 43 bis 55 StPO) 1. Innerkantonale Rechtshilfe</p> <p>¹ Die Bestimmungen der StPO zur nationalen Rechtshilfe gelten sinngemäss auch für die Rechtshilfe zwischen den Strafbehörden des Kantons.</p>	<p>Art. 26 Rechtshilfe (Art. 43 bis 55<u>55a</u> StPO) 1. Innerkantonale Rechtshilfe</p>
<p>Art. 28 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die kantonalen und die regionalen Staatsanwaltschaften leisten die innerkantonale, die interkantonale und die internationale Rechtshilfe.</p>	

¹) SR 211.231

²) SR 210

³) SR 211.231

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>² Das Obergericht gewährt ausländischen Staaten Rechtshilfe, soweit es dazu eines richterlichen Entscheids bedarf.</p> <p>³ Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt den Kanton gegenüber ausländischen Behörden in Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen.</p>	<p>⁴ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist zur Genehmigung von Zwangsmassnahmen zuständig.</p>
<p>Art. 36 Amtliche Sachverständige (Art. 183 StPO)</p> <p>¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern sind amtliche Sachverständige für die Bereiche der forensischen Medizin, Bildgebung, Chemie und Toxikologie sowie Molekularbiologie, namentlich für</p> <p>a die Untersuchung und Spurensicherung an lebenden und verstorbenen Personen und die Rekonstruktion von Tatabläufen,</p> <p>b die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration oder des Reinheitsgrads von Stoffen und den Nachweis von Betäubungsmitteln, Giften und Medikamenten,</p> <p>c die Erstellung und die Interpretation von DNA-Profilen.</p> <p>² Das Institut für Rechtsmedizin kann einzelne Aufgaben allgemein oder im Einzelfall an die Kreisärztinnen oder Kreisärzte des Kantons delegieren, namentlich Legalinspektionen und Untersuchungen an lebenden Personen in unkritischen Fällen.</p> <p>³ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Universität Bern sind amtliche Sachverständige für forensisch-psychiatrische Untersuchungen und Begutachtungen.</p>	<p>³ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie der Universität <u>Universitären Psychiatrischen Dienste Bern</u> sind amtliche Sachverständige für forensisch-psychiatrische Untersuchungen und Begutachtungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 38 Anordnung, Genehmigung und Verlängerung durch die Zwangsmassnahmengерichte 1. Haftentscheide</p> <p>¹ Die regionalen Zwangsmassnahmengерichte sind bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland sowie der jeweiligen Regionalgerichte zuständig für die Anordnung</p> <p>a ...</p> <p>b ...</p> <p>c der Untersuchungshaft (Abs. 2 Bst. b),</p> <p>d der Sicherheitshaft (Abs. 2 Bst. e) ohne vorbestehende Untersuchungshaft,</p> <p>e der Ersatzmassnahmen (Abs. 2 Bst. h) ohne vorbestehende Untersuchungshaft,</p> <p>f der Haft im selbstständigen Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Abs. 2 Bst. k),</p> <p>g der Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Abs. 2 Bst. m).</p> <p>^{1a} Das kantonale Zwangsmassnahmengерicht ist zuständig für</p> <p>a sämtliche Haftentscheide bei Gesuchen der kantonalen Staatsanwaltschaften und der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland sowie bei Gesuchen des Wirtschaftsstrafgerichts,</p> <p>b die Überprüfung sämtlicher Anordnungen der regionalen und der kantonalen Staatsanwaltschaften auf Gesuch hin,</p> <p>c alle übrigen in Absatz 1 nicht den regionalen Zwangsmassnahmengерichten zugewiesenen Haftentscheide nach Absatz 2 bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland und der jeweiligen Regionalgerichte.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>² Als Haftentscheide gelten Entscheide über</p> <ul style="list-style-type: none">a die Spitaleinweisung zwecks Begutachtung (Art. 186 Abs. 2 StPO),b die Anordnung der Untersuchungshaft (Art. 226 StPO),c die Verlängerung der Untersuchungshaft (Art. 227 StPO),d Gesuche um Entlassung aus der Untersuchungshaft (Art. 228 StPO),e die Anordnung der Sicherheitshaft (Art. 229 StPO),f Gesuche um Entlassung aus der Sicherheitshaft (Art. 230 StPO),g Einschränkungen des freien Verkehrs zwischen der inhaftierten Person und der Verteidigung (Art. 235 Abs. 4 StPO),h Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) sowie Hafturlaub während des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens,i die Anordnung von Friedensbürgschaft (Art. 373 Abs. 1 StPO),k die Anordnung von Haft im selbstständigen Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Art. 373 Abs. 5 StPO),l die Fortsetzung von Haft zur Sicherung des Vollzugs eines Strafbefehls (Art. 440 Abs. 2 Bst. b StPO),m die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Art. 28 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug [Justizvollzugsgesetz, JVG]¹⁾).	<p>m die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Art. 28 <u>Entscheid des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug [Justizvollzugsgesetz, JVG] Gerichts oder während des Gerichtsverfahrens (Art. 364a und Art. 364b) StPO.</u></p>
<p>Art. 39 2. Entscheide über Entsigelungsgesuche</p>	

¹⁾ BSG [341.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. 248 Abs. 3 Bst. a StPO) ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht zuständig.</p>	<p>¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. 248248a Abs. 31 Bst. a StPO) ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht zuständig.</p>
<p>Art. 45 Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen (Art. 235 StPO)</p> <p>¹ Die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen richten sich nach dem JVG.</p>	<p>¹ Die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen richten sich nach dem <u>JVG Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug [Justizvollzugsgesetz, JVG]²⁾</u>.</p>
<p>Art. 69 Freiheitsstrafen und strafrechtliche Massnahmen (Art. 439 StPO)</p> <p>¹ Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen ist die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion verantwortlich.</p> <p>² Der Vollzug richtet sich nach dem JVG.</p> <p>³ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einem Gericht vorbehalten werden. Sie ist namentlich zuständig in folgenden Fällen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs:</p> <p>a ...</p> <p>b Art. 59 Abs. 3: Behandlung in einer geschlossenen Abteilung,</p> <p>c Art. 59 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,</p> <p>d Art. 60 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,</p> <p>e Art. 62 Abs. 1 bis 3: Bedingte Entlassung, Anordnung der Probezeit, Verpflichtung zur ambulanten Behandlung, Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,</p> <p>f Art. 62 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,</p>	<p>c Art. 59 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der <u>stationären</u> Massnahme,</p> <p>d Art. 60 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der <u>stationären</u> Massnahme,</p>

²⁾ BSG [341.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>g Art. 62a Abs. 3: Antrag auf Rückversetzung,</p> <p>h Art. 62a Abs. 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder Weisungen erteilt hat,</p> <p>i Art. 62c Abs. 1: Aufhebung der stationären Massnahme,</p> <p>k Art. 62c Abs. 4: Antrag auf Verwahrung,</p> <p>l Art. 62c Abs. 5: Mitteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,</p> <p>m Art. 62d: Bedingte Entlassung und Aufhebung der Massnahme,</p> <p>n Art. 63 Abs. 3: Anordnung vorübergehender stationärer Behandlung,</p> <p>o Art. 63 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der Behandlung,</p> <p>p Art. 63a Abs. 1 und 2: Beschluss über Fortsetzung oder Aufhebung der Behandlung,</p> <p>q ...</p> <p>r Art. 64a Abs. 2: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,</p> <p>s Art. 64a Abs. 3: Antrag auf Rückversetzung,</p> <p>t Art. 64a Abs. 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4,</p> <p>u Art. 64b Abs. 1 Bst. a: Entscheid über die bedingte Entlassung,</p> <p>v Art. 64b Abs. 1 Bst. b: Antrag auf Anordnung einer stationären therapeutischen Behandlung,</p> <p>v1 Art. 67 Abs. 6: Antrag auf Verlängerung des Tätigkeitsverbots,</p> <p>v2 Art. 67b Abs. 3: Einsatz von technischen Geräten,</p> <p>v3 Art. 67b Abs. 5: Antrag auf Verlängerung des Kontakt- und Rayonverbots,</p>	<p>m Art. 62d: Bedingte Entlassung und Aufhebung der <u>stationären</u> Massnahme,</p> <p>o Art. 63 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der <u>ambulanten</u> Behandlung,</p> <p>p Art. 63a Abs. 1 und 2: Beschluss über Fortsetzung oder Aufhebung der <u>ambulanten</u> Behandlung,</p> <p>v1 Art. 67 Abs. 6<u>2bis</u>: Antrag auf Verlängerung des Tätigkeitsverbots,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>v4 Art. 67c Abs. 7: Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe, sofern diese von der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion angeordnet wurde,</p> <p>v5 Art. 67d Abs. 1: Antrag auf Erweiterung des Verbots oder auf Anordnung eines zusätzlichen Verbots,</p> <p>v6 Art. 67d Abs. 2: Antrag auf nachträgliche Anordnung des Verbots,</p> <p>w Art. 86: Bedingte Entlassung,</p> <p>x Art. 87 Abs. 1 und 2: Auferlegung der Probezeit, Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,</p> <p>y Art. 87 Abs. 3: Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und auf Verlängerung oder Neuordnung von Weisungen,</p> <p>z Art. 92a Abs. 2: Entscheid über Gesuche betreffend das Informationsrecht.</p> <p>⁴ Das Obergericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide über den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen.</p> <p>⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG.</p>	<p>v4 Art. 67c Abs. 7: Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe, sofern diese von der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion angeordnet wurde <u>worden ist</u>,</p>
	<p>Art. 69a Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts</p> <p>¹ In Abweichung von Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben i und p entscheidet das Gericht über die Aufhebung der stationären Massnahmen und der ambulanten Behandlung, wenn gleichzeitig in einem selbstständigen nachträglichen Entscheid über die Anordnung einer anderen Massnahme, einer Verwahrung oder des Vollzugs der Reststrafe zu entscheiden ist.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der StPO.</p>
<p>Art. 93 Festlegung der Vollzugskostenbeiträge</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Die Jugendanwaltschaft hat in jedem Massnahmenvollzugsfall die finanziellen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen abzuklären. Diese sind zur sachdienlichen Mitarbeit verpflichtet.</p> <p>² Die Jugendanwältin, der Jugendanwalt, die Assistenzjugendanwältin oder der Assistenzjugendanwalt schliesst mit den Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltsvertrag ab. Die darin festzusetzenden Vollzugskostenbeiträge werden grundsätzlich in analoger Anwendung der Berechnungsgrundsätze des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)¹ und dessen Ausführungsverordnung bestimmt. Der Unterhaltsvertrag wird der Leitung der Jugendanwaltschaft zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Kommt eine vertragliche Einigung nicht zustande oder wird die Genehmigung verweigert, reicht die Jugendanwaltschaft beim zuständigen Zivilgericht eine Unterhaltsklage ein.</p>	<p>⁵ Informationen zu den Steuerdaten der gemäss Artikel 34 und 35 KFSG beteiligungspflichtigen Personen können von der Jugendanwaltschaft bei den Steuerbehörden eingeholt werden, wenn die für die Berechnung der Kostenbeteiligung notwendigen Informationen nicht bei den Beitragspflichtigen selbst beschafft werden können.</p>
	II.
	1. Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:
	Art. 11a Besondere Rechnung

¹) BSG [213.319](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>¹ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft führen eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)¹⁾.</p> <p>² In Abweichung von Artikel 55 Absatz 2 FHG regelt die Justizverwaltungsleitung die Art und Weise der Rechnungsführung durch Reglement. Die fachliche und technische Integration in das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons und in die gesamtstaatlichen Prozesse ist zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 18 Aufgaben</p> <p>¹ Für die Selbstverwaltung der Justiz nimmt die Justizverwaltungsleitung die folgenden Aufgaben wahr:</p> <p>a Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen.</p> <p>a1 Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft geben zu Fragen, welche die Justiz betreffen, eigene Vernehmlassungen ab. Diese Vernehmlassungen können ergänzt werden durch eine Vernehmlassung der Justizverwaltungsleitung.</p> <p>b Sie verabschiedet das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates.</p> <p>b1 Sie verabschiedet Kreditanträge zuhanden des Grossen Rates, nachdem sie einen Bericht der Finanzdirektion eingeholt hat.</p> <p>b2 Sie verabschiedet Antworten auf Finanzmotionen, Interpellationen und Anfragen zuhanden des Grossen Rates.</p> <p>c Sie nimmt Stellung zu Regelungen des Regierungsrates, welche die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft betreffen.</p>	

¹⁾ BSG 620.0

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>d Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ und der Finanzhaushaltsgesetzgebung.</p> <p>e Sie unterbreitet direkt dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p> <p>f ...</p> <p>g Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die Finanzhaushaltsgesetzgebung dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt, für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>h Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen,</p> <p>1. wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen, 2. oder wenn kein Entscheidungsspielraum besteht.</p> <p>i Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.</p> <p>k Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement und führt darüber ein Controlling. Sie kann den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft entsprechende Weisungen erteilen sowie die notwendigen Reglemente erlassen.</p> <p>l Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bau- und Verkehrsdirektion den Erlass von strategischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit.</p>	<p>h Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, <u>wenn</u></p> <p>1. wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen, 2. oder wenn kein Entscheidungsspielraum <u>Entscheidungsspielraum</u> besteht.</p>

¹⁾ BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>m Sie leitet die Stabsstelle für Ressourcen, regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an.</p> <p>² ...</p>	<p>m Sie leitet die Stabsstelle für Ressourcen, und regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an.</p>
<p>Art. 21 Wahl, Wiederwahl und Anzahl der Richterinnen und Richter</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wählt der Grosse Rat alle Richterinnen und Richter. Er kann nach Anhörung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts freie Stellen in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl der teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter legt er deren Beschäftigungsgrad fest.</p> <p>² Der Grosse Rat regelt durch Dekret</p> <p>a die Höchstzahl der Stellen für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie für die Vorsitzenden der regionalen Schlichtungsbehörden,</p>	<p>^{1a} Der Grosse Rat beschliesst</p> <p>a die Anzahl der Vollzeitstellen für Obergerichtsrichterinnen und Obergerichtsrichter,</p> <p>b die Anzahl der Vollzeitstellen für Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter,</p> <p>c die Anzahl der Vollzeitstellen für Richterinnen und Richter,</p> <p>d die Anzahl der Stellen für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter,</p> <p>e die Anzahl der Stellen für Fachrichterinnen und Fachrichter,</p> <p>f die Anzahl der Stellen für Laienrichterinnen und Laienrichter,</p> <p>g die Anzahl der Vollzeitstellen für Vorsitzende der Schlichtungsbehörden.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>b die Höchstzahl an Fachrichterinnen und Fachrichtern, Laienrichterinnen und Laienrichtern sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern,</p> <p>c die Wahlvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt sind.</p> <p>3 ...</p> <p>4 ...</p> <p>5 ...</p>	
<p>Art. 22 Wahl, Anstellung und Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte</p> <p>¹ Der Grosse Rat wählt die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte.</p> <p>² Die Generalstaatsanwaltschaft stellt die leitenden und die übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte an und begründet mit diesen Arbeitsverhältnisse durch öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag.</p> <p>³ Der Grosse Rat legt nach Anhörung der Justizkommission und nach Anhörung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes die Höchstzahl der Stellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte durch Dekret fest.</p>	<p>^{2a} Der Grosse Rat beschliesst</p> <p>a die Anzahl der Vollzeitstellen für leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für leitende Jugendanwältinnen und Jugendanwälte,</p> <p>b die Anzahl der Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 29 Wählbarkeit und Anstellungsvoraussetzungen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, müssen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.</p> <p>² Beide Amtssprachen verstehen und sprechen müssen</p> <p>a die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts,</p> <p>b die Mitglieder des Verwaltungsgerichts,</p> <p>c die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts,</p> <p>d die Mitglieder des Wirtschaftsstrafgerichts,</p> <p>e die hauptamtlichen Mitglieder des Jugendgerichts,</p> <p>f die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Steuerrekurskommission,</p> <p>g die Präsidentin oder der Präsident der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern,</p> <p>h die Präsidentin oder der Präsident der Enteignungsschätzungskommission,</p> <p>i die Präsidentin oder der Präsident der Bodenverbesserungskommission,</p> <p>k die oder der Vorsitzende der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland,</p> <p>l die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung.</p>	<p>^{1a} Bei der Besetzung der Stellen ist dafür zu sorgen, dass beide Amtssprachen nach Bedarf vertreten sind.</p>
<p>Art. 45 Spruchkörper</p>	<p>Art. 45 Spruchkörper¹ <u>1. Allgemeines</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Die Urteilsfindung erfolgt in Dreierbesetzung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>² Die Urteile des Handelsgerichts werden durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter. Auf Antrag aller Parteien im Schriftenwechsel oder auf Anordnung der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters wirken ein weiteres juristisches Mitglied und eine dritte Fachrichterin oder ein dritter Fachrichter mit. Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit ist die Präsidentin oder der Präsident zuständig.</p> <p>³ Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen und Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen und Fachrichter. Wo der Sachverhalt erstellt ist oder wo sich keine fachspezifischen Fragen stellen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet</p> <p>a die Präsidentin oder der Präsident als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Beschwerden gegen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Prozessführung,2. Nichteintretensverfügungen oder -entscheide,3. Abschreibungsverfügungen oder -entscheide; <p>b ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern in allen übrigen Fällen.</p> <p>⁴ Begehren um Abberufung von hauptamtlichen Behördenmitgliedern werden durch die Zivilabteilung in Fünferbesetzung behandelt.</p> <p>⁵ Bei Bedarf sind die Richterinnen und Richter zur gegenseitigen Aushilfe verpflichtet.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 45a 2. Handelsgericht</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>¹ Die Urteile des Handelsgerichts werden durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter. Auf Antrag aller Parteien im Schriftenwechsel oder auf Anordnung der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters wirken ein weiterer hauptamtlicher Richter oder eine weitere hauptamtliche Richterin und eine dritte Fachrichterin oder ein dritter Fachrichter mit.</p> <p>² Das Handelsgericht verfügt über kaufmännische Fachrichterinnen und Fachrichter.</p> <p>³ Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit sowie für alle im summarischen Verfahren zu beurteilenden Angelegenheiten ist die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichts oder eine von ihr oder ihm bezeichnete hauptamtliche Richterin bzw. ein von ihr oder ihm bezeichneter hauptamtlicher Richter zuständig.</p>
	<p>Art. 45b 3. Kindes- und Erwachsenenschutzgericht</p> <p>¹ Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter.</p> <p>² Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich der Sozialen Arbeit, der Pädagogik, der Psychologie oder der Medizin.</p> <p>³ Wo der Sachverhalt erstellt ist oder wo sich keine fachspezifischen Fragen stellen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet</p> <p>a ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern,</p> <p>b die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm bezeichnete hauptamtliche Richterin bzw. ein von ihr oder ihm bezeichneter hauptamtlicher Richter als Einzelrichterin oder Einzelrichter über</p> <ol style="list-style-type: none">1. vorsorgliche Massnahmen,2. die unentgeltliche Rechtspflege,

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>3. die Abschreibung des Verfahrens,</p> <p>4. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege,</p> <p>5. Beschwerden gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide,</p> <p>6. Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide,</p> <p>7. Beschwerden in den Fällen von Artikel 439 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹.</p>
<p>Art. 57 Einzelrichterliche Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert 20 000 Franken nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)².</p> <p>² Sie entscheiden über Beschwerden</p> <p>a betreffend Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben sowie Einräumung von Abgabenerleichterungen und Abgabevergünstigungen sowie Sicherstellungen,</p> <p>b gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege ,</p> <p>c gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide,</p> <p>d gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide,</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert 20 000 <u>30'000</u> Franken nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)(<u>Zivilprozessordnung, ZPO</u>)³ .</p>

¹) SR 210

²) SR 272

³) SR 272

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>e nach Artikel 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)³⁾.</p> <p>³ Sie genehmigen, soweit erforderlich, Vergleiche.</p> <p>⁴ Sie behandeln ferner all jene Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen, sowie die Geschäfte, welche die Gesetzgebung in die einzelrichterliche Zuständigkeit legt.</p> <p>⁵ Wo die Gesetzgebung die einzelrichterliche Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vorsieht, geht diese an die Präsidentin oder den Präsidenten der betreffenden Abteilung über. Eine in der Gesetzgebung vorgesehene einzelrichterliche Zuständigkeit einer Abteilungspräsidentin oder eines Abteilungspräsidenten kann einem Mitglied der Abteilung übertragen werden.</p> <p>⁶ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann eine Besetzung nach Artikel 56 verlangen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.</p> <p>⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.</p>	
<p>Art. 67 Zusammensetzung und Sitz</p> <p>¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Jugendgericht. Es setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.</p> <p>² Das Obergericht wählt auf Antrag der Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Jugendgerichts. Die Wahl erfolgt für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Art. 67 Zusammensetzung und Sitz</p> <p>¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Jugendgericht. Es setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

³⁾ BSG [122.20](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>³ Mindestens eine Jugendgerichtspräsidentin oder ein Jugendgerichtspräsident muss französischsprachig sein.</p> <p>⁴ Das Jugendgericht befindet sich am Sitz des Regionalgerichts Bern-Mittelland und benützt dessen Infrastruktur.</p> <p>⁵ Es tagt in der Regel am Sitz der regionalen Dienststelle der Jugendanwaltschaft oder des örtlich zuständigen Regionalgerichts.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 67a Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Jugendgericht setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.</p> <p>² Mindestens eine Jugendgerichtspräsidentin oder ein Jugendgerichtspräsident muss französischsprachig sein.</p> <p>³ Die Fachrichterinnen und Fachrichter verfügen über eine hinreichende Ausbildung oder Berufserfahrung in der Jugendrechtspflege oder Jugendhilfe, insbesondere in Erziehung, Sozialdiensten oder Beratungsstellen.</p> <p>⁴ Das Obergericht wählt auf Antrag der Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Jugendgerichts. Die Wahl erfolgt für drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>Art. 69 Zusammensetzung, Sitz und Gliederung</p> <p>¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Steuerrekurskommission. Sie hat ihren Sitz in Bern.</p> <p>² Sie setzt sich zusammen aus zwei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.</p>	<p>Art. 69 Zusammensetzung, Sitz und Gliederung</p> <p>¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Steuerrekurskommission. Sie hat ihren Sitz in Bern.</p> <p>^{1a} Sie hat ihren Sitz in Bern.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>³ Sie gliedert sich in zwei Kammern bestehend je aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie einer gleichen Anzahl von Fachrichterinnen und Fachrichtern.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 69a Zusammensetzung und Gliederung</p> <p>¹ Die Steuerrekurskommission setzt sich zusammen aus zwei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.</p> <p>² Sie gliedert sich in zwei Kammern bestehend je aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie einer gleichen Anzahl von Fachrichterinnen und Fachrichtern.</p> <p>³ Vorsitzende oder Vorsitzender der Kammer ist eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.</p> <p>⁴ Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind keiner Kammer fest zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt je nach Bedarf durch die Vorsitzenden.</p>
<p>Art. 70 Spruchkörper</p> <p>¹ Vorsitzende oder Vorsitzender der Kammer ist eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.</p> <p>² Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind keiner Kammer fest zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt je nach Bedarf durch die Vorsitzenden.</p> <p>³ Die Steuerrekurskommission urteilt gewöhnlich in einem Spruchkörper bestehend aus einer hauptamtlichen Richterin oder einem hauptamtlichen Richter sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Sie urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{3a} Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich des Steuerrechts, der Landwirtschaft oder des Bau- und Schätzungswesen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>⁴ Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter entscheiden als Einzelrichterin oder Einzelrichter,</p> <p>a wenn ein Rekurs oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann,</p> <p>b wenn die Steuer aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist,</p> <p>c wenn der streitige Steuerbetrag 10 000 Franken oder die bestrittene Busse 3000 Franken nicht übersteigt,</p> <p>d wenn sich ein Rekurs oder eine Beschwerde einzig gegen die Kostenverlegung richtet,</p> <p>e wenn ein Rekurs oder eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid zu beurteilen ist.</p> <p>⁵ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann die Streitsache zur Beurteilung der Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.</p>	
<p>Art. 73 Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Fachrichterinnen und Fachrichter müssen Sachverständige in den Bereichen des Steuerrechts, der Landwirtschaft oder des Bau- und Schätzwesens sein.</p>	<p>Art. 73 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 74 Zusammensetzung</p> <p>¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Rekurskommission, die letztinstanzlich über Beschwerden betreffend Administrativmassnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern sowie betreffend das Ergebnis von Führerprüfungen und Kontrollfahrten entscheidet.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>² Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.</p>	<p>³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident üben ihr Amt nebenamtlich aus.</p>
<p>Art. 75 Spruchkörper</p> <p>¹ Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.</p> <p>^{1a} Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird, die Beschwerde sich gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide richtet oder nicht darauf eingetreten werden kann.</p> <p>² Die Kommission urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.</p>	<p>³ Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich des Rechts, der Medizin oder der Psychologie.</p>
<p>Art. 76 Zusammensetzung</p> <p>¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Enteignungsschätzungskommission als Enteignungsgericht.</p> <p>² Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.</p> <p>³ Das Verwaltungsgericht kann im Bedarfsfall eine ausserordentliche Präsidentin oder einen ausserordentlichen Präsidenten ernennen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 77 Spruchkörper</p> <p>¹ Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.</p> <p>^{1a} Die Enteignungsschätzungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn ein Gesuch, eine Klage oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.</p> <p>² Bei der Zusammensetzung des Spruchkörpers ist den regionalen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident üben ihr Amt nebenamtlich aus.</p> <p>³ Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich des Baus, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft oder in einem verwandten Bereich.</p>
<p>Art. 78 Zusammensetzung</p> <p>¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Bodenverbesserungskommission.</p> <p>² Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.</p> <p>³ Das Verwaltungsgericht kann im Bedarfsfall eine ausserordentliche Präsidentin oder einen ausserordentlichen Präsidenten ernennen.</p>	<p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident üben ihr Amt nebenamtlich aus.</p>
<p>Art. 79 Spruchkörper</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.</p> <p>^{1a} Die Bodenverbesserungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Einsprache oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.</p>	<p>² Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder der Kulturtechnik.</p>
<p>Art. 81 Zusammensetzung, Vorsitz und Spruchkörper</p> <p>¹ Für jede Gerichtsregion besteht ein Regionalgericht. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland hat eine Aussenstelle im Berner Jura.</p> <p>² Der Regierungsrat legt den Sitz des jeweiligen Regionalgerichts fest.</p> <p>³ Das Regionalgericht setzt sich aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, aus Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie aus Laienrichterinnen und Laienrichtern zusammen.</p> <p>⁴ Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 EG ZSJ urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.</p> <p>⁵ Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident.</p> <p>⁶ In Strafsachen urteilt das Kollegialgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten sowie zwei oder vier Laienrichterinnen und Laienrichtern.</p>	<p>Art. 81 Zusammensetzung, Vorsitz und Spruchkörper <u>Sitz</u></p> <p>^{2a} Die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Regionalgerichte erfolgt durch das Obergericht.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>Art. 81a Zusammensetzung und Spruchkörper</p> <p>¹ Das Regionalgericht setzt sich aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie Laienrichterinnen und Laienrichtern zusammen.</p> <p>² Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident.</p> <p>³ Das Regionalgericht urteilt mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 EG ZSJ</p> <p>a in Zivilsachen als Einzelgericht,</p> <p>b in Strafsachen als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.</p> <p>⁴ In Strafsachen urteilt das Kollegialgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten sowie zwei oder vier Laienrichterinnen und Laienrichtern.</p>
<p>Art. 84 Zusammensetzung, Vorsitz und Infrastruktur</p> <p>¹ Für jede Gerichtsregion besteht eine Schlichtungsbehörde.</p> <p>² Die Schlichtungsbehörde setzt sich aus Vorsitzenden sowie aus Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen.</p> <p>³ Sie kann die Infrastruktur des jeweiligen Regionalgerichts benützen.</p> <p>⁴ Die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland verfügt über eine Aussenstelle im Berner Jura.</p>	<p>Art. 84 Zusammensetzung, Vorsitz und Infrastruktur<u>Allgemeines</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 84a Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schlichtungsbehörde setzt sich aus Vorsitzenden sowie aus Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>² Die Vorsitzenden müssen sich über die nötige Schlichtungskompetenz ausweisen können.</p> <p>³ Die Voraussetzungen für die Wahl der Fachrichterinnen und Fachrichter richten sich nach der ZPO.</p> <p>⁴ Die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Schlichtungsbehörden erfolgt durch das Obergericht.</p>
<p>Art. 89 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus</p> <p>a der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt,</p> <p>b zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts,</p> <p>c leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,</p> <p>d Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,</p> <p>e der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt,</p> <p>f Jugendanwältinnen und Jugendanwälten.</p> <p>² Die beiden Amtssprachen müssen angemessen vertreten sein.</p>	<p>g Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten,</p> <p>h Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälten.</p> <p>^{1a} Die Generalstaatsanwaltschaft teilt die Stellen den einzelnen Staatsanwaltschaften zu.</p>
	<p>2. Der Erlass 168.11 Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 42a Nachforderungsrecht</p> <p>¹ Die Anwältin oder der Anwalt darf von der Klientschaft kein Honorar fordern.</p> <p>² Sie oder er hat jedoch ein Nachforderungsrecht nach den Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege. Nachforderbar ist der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen der Entschädigung und dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) ergibt.</p> <p>³ Das Honorar gemäss Absatz 2 wird durch Urteil oder Verfügung festgesetzt.</p>	<p>Art. 42a Aufgehoben.</p>
	<p>3. Der Erlass 341.1 Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:</p>
<p>6.1 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft</p>	<p>6.1 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde setzt eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids nach der StPO in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft, wenn der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.</p> <p>² Sie beantragt dem Zwangsmassnahmengericht spätestens innert 48 Stunden seit der Anordnung die Aufrechterhaltung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft.</p> <p>³ Für das Verfahren sind die Bestimmungen der StPO sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen durchgeführt.</p>	<p>Art. 28 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 52 Beschwerde an das Obergericht</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion im Bereich des Justizvollzugs kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Obergericht Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Betrifft eine Beschwerde den drohenden Vollzug einer verjährten Freiheitsstrafe oder strafrechtlichen Massnahme, kann die betroffene Person innert 30 Tagen direkt beim Obergericht Beschwerde führen. Das Obergericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.</p>	<p>³ Im von der betroffenen Person angehobenen Beschwerdeverfahren vor Obergericht kommen der Generalstaatsanwaltschaft Parteirechte zu.</p>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	<p>Bern, ...</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>